

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Zielsetzung

Über ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Herkunftsländern der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere zur Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und läßt sich nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt – ohne die für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen – letztlich nur die

Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

B. Lösung

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Wegfall der gesetzlichen Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sogenannte Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird (§ 4 Abs. 1 BVFG in der bisherigen Fassung), gegenüber den sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen müssen (§ 4 Abs. 2 BVFG).

Präzisierung der für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit erforderlichen Bestätigungsmerkmale (§ 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG) sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

Durch die Notwendigkeit, ein Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen zu müssen, sowie die Präzisierung der Bestätigungsmerkmale und des Bekenntniszeitraums zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit wird sich künftig der Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verringern. Hierdurch sind Einsparungen bei den Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei Bund, Ländern und Kommunen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

Im übrigen siehe unter D.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 830 00 – Ve 11/97

Bonn, den 5. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1060), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3, der diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder

2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder

3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzungen des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 5 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur“ durch die Wörter „Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur“ durch die Wörter „Sprache, Erziehung und Kultur“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin“ durch die Wörter „von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ohne Unterbrechung zur deutschen Nationalität erklärt oder sich“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „bestätigender Merkmale“ durch die Wörter „von Sprache, Erziehung und Kultur“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden nach der Verweisung „§ 4“ jeweils die Wörter „in der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 in der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung erfüllen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit 1985 wurden insgesamt rund 2,3 Millionen Ausgesiedelte in Deutschland aufgenommen. Im einzelnen stellen sich die Zugänge in Deutschland wie folgt dar:

1985	38 968
1986	42 788
1987	78 523
1988	202 673
1989	377 055
1990	397 075
1991	221 995
1992	230 565
1993	218 888
1994	222 591
1995	217 898

Ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten Ost- und Südosteuropas sowie den asiatischen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig verändert. Neue Demokratien sind entstanden, die sich ausdrücklich zu den Rechten von Minderheiten, insbesondere zur Wahrung der kulturellen Identität und der Niederlassungsfreiheit, bekennen. Dementsprechend unterliegen deutsche Volkszugehörige zwischenzeitlich nicht nur in den übrigen Aussiedlungsgebieten, sondern auch in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen in der Regel nicht mehr Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Die Mehrzahl der in den letzten Jahren aufgrund der bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes zu uns kommenden Menschen gehört darüber hinaus auch nicht mehr zur sogenannten Kriegsgeneration.

In den Aussiedlungsgebieten ist dementsprechend eine Assimilation der deutschen Volkszugehörigen zu beobachten, die sich zeigt in der Vielzahl gemischtnationaler Ehen und dem immer mehr zurückgehenden Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit. Die Zahl der Personen, die über keine oder nur rudimentäre Sprachkenntnisse verfügen, ist daher in den letzten Jahren stark gestiegen. Dadurch bedingt ist die Integrationsfähigkeit der Aussiedelnden immer mehr zurückgegangen. Daher ist diese Personengruppe, gemessen an der Gesamtbevölkerung, überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und läßt sich zum Teil nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern.

Dennoch hat sich die Rechtsprechung (bis hin zum Bundesverwaltungsgericht) von der von Bund und Ländern aufgrund der Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entwickelten Verwaltungspraxis entfernt und setzt – ohne die für den Nachweis

der deutschen Volkszugehörigkeit von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien, die das kumulative Vorliegen von Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur voraussetzen, ausreichend zu würdigen – letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen als Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler voraus.

Daher ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) erforderlich.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen der Rechtssysteme der Republiken der ehemaligen Sowjetunion und der baltischen Staaten kann daher die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten, bei denen das sogenannte Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfallen. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit sowie des für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit maßgeblichen Zeitraums für das Bekenntnis zur deutschen Nationalität werden für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit der Nachweis über die bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ gefordert. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum vom Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

§ 4 Abs. 1 wird neu gefaßt. Die vorgenommene Privilegierung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und den baltischen Staaten, bei denen das sogenannte Kriegsfolgenschicksal gesetzlich unterstellt wird, entfällt. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus diesen Herkunftsgebieten müssen daher wie die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Kriegsfolgenschicksal individuell glaubhaft machen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

§ 4 Abs. 2, der bislang für die sonstigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nicht aus der ehe-

maligen Sowjetunion und den baltischen Staaten kommen, die individuelle Glaubhaftmachung des sogenannten Kriegsfolgenschicksals vorschrieb, ist durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

In § 6 Abs. 1 wird klargestellt, daß im Sinne der von den Landesflüchtlingsverwaltungen entwickelten Kriterien für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit die geforderten bestimmenden Merkmale Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur ausdrücklich kumulativ nachzuweisen sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

In § 6 Abs. 2 wird neben der Klarstellung entsprechend § 6 Abs. 1 präzisiert, daß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum von Beginn der Bekenntnisfähigkeit an ununterbrochen nachzuweisen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 100 Abs. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 100 Abs. 9)

§ 100 Abs. 9 läßt es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, für das Entstehen der Spätaussiedlereigenschaft genügen, wenn die Voraussetzungen des § 4 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorliegen. Diese Aufnahmebescheide sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts ausgestellt worden. Er wäre unbillig, mit einem solchen Aufnahmebescheid eingereisten Personen die Spätaussiedlereigenschaft zu verweigern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ist langfristig mit Einsparungen verbunden. Die Einsparung hängt wesentlich von der Entwicklung der Zahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ab und ist nicht genau berechenbar.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Rheinland-Pfalz kann nicht von einer zunehmenden Assimilation der deutschen Bevölkerungsteile in der ehemaligen UdSSR ausgegangen werden. Die steigende Zahl von Veranstaltungen der deutschen Minderheiten, das Wiederaufleben deutscher Literatur und die Pflege kultureller Eigenheiten belegen eine verstärkte Rückbesinnung auf deutsches Volkstum, keinesfalls eine zunehmende Assimilation.

Was die Eingliederung der Spätaussiedler in den Arbeitsmarkt anbetrifft, so hat sich aufgrund der allgemeinen Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation ihre berufliche Integration in den letzten Jahren ungünstiger entwickelt. Hierzu hat auch mit beigetragen, daß die Spätaussiedler häufig nichtdeutsche Ehepartner und Abkömmlinge ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen mitbringen. Gleichwohl haben auch derzeit Spätaussiedler noch Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, zumal wenn sie bereit sind, zunächst eine ihrer Ausbildung nicht entsprechende Tätigkeit aufzunehmen. Teilweise nehmen Spätaussiedler auch Beschäftigungen an, die einheimische Arbeitnehmer ungern übernehmen. Durch eine verstärkte Prüfung der Deutsch-Sprachkenntnisse und ein verstärktes Angebot an Deutsch-Sprachkursen in den Herkunftsgebieten soll die Gewähr geboten werden, daß sie künftig besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten trägt der Zuzug von Spätaussiedlern in einer schwierigen Situation zu einer Erhöhung des deutschen Erwerbspersonenpotentials bei. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sowohl die Zahl der Aufnahmeanträge als auch die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Personen zurückgeht. Während 1991 561 352 Personen Aufnahmeanträge gestellt haben, waren es 1996 nur noch 168 758 Personen. Tatsächlich wurden 1991 221 995 Personen aufgenommen, 1996 waren es 177 751 Personen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

Besondere Eingliederungsprobleme sind in den letzten Jahren in den Städten und Gemeinden aufgetreten, die überproportional viele Spätaussiedler aufgenommen haben. Diesen besonderen Problemen wird jetzt durch eine gleichmäßigere Verteilung der Spätaussiedler durch die im März 1996 in Kraft getretene Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes begegnet. Schon jetzt läßt sich feststellen, daß das Gesetz greift. Der Bundesrat hat auch zutreffend im Rahmen der Beratungen über die Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes die Aufnahme der Spätaussiedler als hilfreiche Maßnahme bezeichnet, der Tendenz der Bevölkerungsabnahme entgegenzuwirken (Drucksache 13/3102).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesvertriebenen-gesetzes

Zu Nummer 1 – Änderung von § 4

Durch die Änderung des § 4 würde die unterschiedliche Behandlung der Rußlanddeutschen einerseits und der deutschen Volkszugehörigen aus den anderen Aussiedlungsgebieten andererseits aufgehoben. Genau diese Differenzierung gehört zu den tragenden Regelungen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes. Rußlanddeutsche, die als Kriegs- und Nachkriegsgeneration in besonderer Weise unter den gegen die deutsche Volksgruppe gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gelitten haben, könnten im Falle des Inkrafttretens des Gesetzesantrags kaum noch als Spätaussiedler aufgenommen werden, weil das allgemeine Schicksal dieser Menschen, das nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 für die Aufnahme entscheidend sein soll, künftig nicht mehr ausreichen würde. Denn es wären nur noch aktuelle Benachteiligungen oder Nachwirkungen solcher Benachteiligungen berücksichtigungsfähig. Davon geht auch die Begründung des Gesetzesantrags aus, wenn dargelegt wird, Benachteiligungen und Nachwirkungen früherer Benachteiligungen lägen „in der Regel“ nicht mehr vor. Diese Annahme trifft zwar nicht zu. Die Betroffenen würden aber gleichwohl nicht anerkannt werden können, weil sie im allgemeinen nicht in der Lage wären, die rechtserheblichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

Zu Nummer 2 – Änderung von § 5 Folgeänderung im Falle einer Änderung des § 4

Zu Nummer 3 – Änderung des § 6

Der Änderungsvorschlag geht von der unzutreffenden Annahme aus, nach der Rechtsprechung sei für die Anerkennung als Spätaussiedler „letztlich nur die Abstammung von einem Deutschen“ erforderlich. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 1996 – BVerwG 9 C 8.96 – liegen vielmehr die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 BVFG nur vor, wenn über die Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BVFG) hinaus dem Antragsteller in der Familie die deutsche Sprache als notwendiges Element von Erziehung und Kultur vermittelt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG) und er sich in der Regel vom 16. Lebensjahr an zur deutschen Nationalität erklärt hat (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG) oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG vorliegen. Damit ist die gemeinsame Verwaltungspraxis von Bund und Ländern bestätigt. Einer gesetzlichen Klarstellung durch Änderung des § 6 BVFG bedarf es nicht.

Zu den Nummern 4 und 5 – Folgeänderungen im Falle einer Änderung des § 4 BVFG